



Freiburg, 27. Juni 2017

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

2017-701

Zusammenschluss der Gemeinden Grossfreiburgs
Bestimmung des provisorischen Perimeters

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG; SGF 141.1.1);

gestützt auf die Gesuche der Gemeinderäte von Corminbœuf, Freiburg, Givisiez und Marly vom 25. Januar 2017;

gestützt auf die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden vom 24. Februar 2017;

gestützt auf die Stellungnahme des Oberamtmanns des Saanebezirks vom 29. Mai 2017 und die Ergänzungen dazu;

in Erwägung:

Der Staatsrat wünscht, dass sich Grossfreiburg so bald wie möglich zusammenschliesst. Mit dem Zusammenschluss der Gemeinden Grossfreiburgs soll das Kantonszentrum gestärkt werden, indem insbesondere die Verwaltung optimiert und die Investitionskapazität gesteigert wird, damit die nötigen Infrastrukturen für die Entwicklung der Region und des ganzen Kantons realisiert werden können.

Der Staatsrat hat die Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung, die am 24. Februar 2017 bei den Mitgliedsgemeinden der Agglomeration und bei der Gemeinde Pierrafortscha eröffnet wurde, sowie die spontanen Stellungnahmen der Gemeinden Grolley und La Sonnaz zur Kenntnis genommen. Der Staatsrat stellt fest, dass bis auf Düdingen alle Gemeinden ihr Interesse gezeigt haben, beim jetzigen Stand der Arbeiten in den provisorischen Perimeter aufgenommen zu werden. Der Staatsrat ist aber der Meinung, dass dieser provisorische Perimeter auf die Mitgliedsgemeinden der Agglomeration Freiburg mit Ausnahme von Düdingen beschränkt werden muss, da diese Gemeinden bereits seit mehreren Jahren eng zusammenarbeiten. Der Staatsrat nimmt zur Kenntnis, dass zu diesem Perimeter ausserdem wichtige Handelsstätten sowie Freizeit- und Transportanlagen für die künftige Gemeinde gehören.

Der Staatsrat ist aber der Meinung, dass die Gemeinden, die ihr Interesse, an den Arbeiten der konstituierenden Versammlung mitzuwirken, gezeigt haben und nicht in den provisorischen Perimeter aufgenommen wurden, über den Fortschritt der Arbeiten auf dem Laufenden gehalten werden müssen. Der Antrag des Oberamtmanns des Saanebezirks, ihnen bei der konstituierenden Versammlung einen Beobachterstatus zu verleihen, scheint begründet, damit sie auf dem Laufenden bleiben und zu gegebener Zeit prüfen können, ob sie voll und ganz in die konstituierende Versammlung aufgenommen werden wollen. Dank dieser Vorgehensweise muss ausserdem in der Versammlung der ideale Perimeter Grossfreiburgs diskutiert werden.

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Der provisorische Perimeter Grossfreiburgs umfasst die Gemeinden Avry, Belfaux, Corminbœuf, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne.

Art. 2

Die Gemeinden Grolley, La Sonnaz, und Pierrafortscha werden ermutigt, dem Antrag des Oberamtmanns des Saanebezirks zu folgen und den Arbeiten der konstituierenden Versammlung mit einem Beobachterstatus mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 3

Die Gemeinderäte von Avry, Belfaux, Corminbœuf, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne bezeichnen vor dem 30. September 2017 je eine Delegierte oder einen Delegierten in die konstituierende Versammlung.

Die oder der vom Gemeinderat bezeichnete Delegierte darf für die Wahl der übrigen Delegierten nicht kandidieren.

Art. 4

Die Gemeinden Avry, Belfaux, Corminbœuf, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne wählen am 26. November 2017 die übrigen Delegierten in die konstituierende Versammlung. Ein allfälliger 2. Wahlgang wird am 17. Dezember 2017 durchgeführt.

Die Wahl der Delegierten verläuft gemäss den Bestimmungen über die allgemeinen Gemeindewahlen, die für die Wahl des Gemeinderats gelten. Sie findet namentlich nach dem Majorzsystem statt, es sei denn, dass ein Gesuch um Proporzwahl eingereicht wird.

Art. 5

Mitteilung an:

- a) die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und das Amt für Gemeinden;
- b) das Oberamt des Saanebezirks;
- c) die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift; der unterzeichnete Erlass kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden